



Rundschreiben 329/2025

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-341
Fax: 030 590097-440

E-Mail: Irene.Vorholz
@Landkreistag.de

AZ: IV-429-08/31

Datum: 24.6.2025

Sekretariat: Vivien Hagen

- **Landesverbände**

des Deutschen Landkreistages

Referentenentwürfe eines Gesetzes über den Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten für Verbraucher und eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Richtlinie über Verbraucherkreditverträge

Zusammenfassung

Zur Umsetzung der europäischen Verbraucherkredit-Richtlinie hat das Bundesjustizministerium zwei Referentenentwürfe vorgelegt. Der Entwurf eines Schuldnerberatungsdienstegesetzes verpflichtet die Länder, für alle Verbraucher unabhängige Schuldnerberatungsdienste zur Verfügung zu stellen, die grundsätzlich kostenlos beraten. Der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Richtlinie über Verbraucherkreditverträge enthält insbesondere Änderungen im BGB und in der Gewerbeordnung. Wir bitten um Hinweise bis zum **15.7.2025**.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat zwei Referentenentwürfe zur Umsetzung der europäischen Richtlinie über Verbraucherkreditverträge (Verbraucherkredit-Richtlinie) vorgelegt.

Referentenentwurf eines Gesetzes über den Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten für Verbraucher

Als **Anlage 1** ist der Referentenentwurf für ein Gesetz über den Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten für Verbraucher (Schuldnerberatungsdienstegesetz – SchuBerDG) beigefügt.

Der Entwurf will ein „Stammgesetz“ über den Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten schaffen. Nach §§ 1,3 des Entwurfs haben die Länder sicherzustellen, dass Verbrauchern, die Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen haben oder haben könnten, unabhängige Schuldnerberatungsdienste zur Verfügung stellen, die grundsätzlich kostenlos, höchstens jedoch gegen ein begrenztes Entgelt beraten.

In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass Regelungen in den Sozialgesetzbüchern, die den Zugang für bestimmte Personengruppen bereits sicherstellen, unberührt.

Das Bundesministerium erläutert den Entwurf wie folgt:

„Das Vorhaben dient der Umsetzung von Art. 36 Abs. 1 und 4 S. 2 der Richtlinie (EU) 2023/2225 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.10.2023 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/48/EG (ABl. L, 2023/2225, 30.10.2023). Danach haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Verbraucher, die finanzielle Schwierigkeiten haben oder haben könnten, unabhängige Schuldnerberatungsdienste, für die nur begrenzte Entgelte zu entrichten sind, zur Verfügung gestellt werden.

In Deutschland gibt es für Verbraucherinnen und Verbraucher bereits heute mit fast 1.400 Schuldnerberatungsstellen in unterschiedlicher Trägerschaft ein gutes, kommunal finanziertes Angebot. Sie leisten wertvolle Arbeit. Zur Umsetzung der Vorgaben der o. g. Richtlinie kann daher auf sie zurückgegriffen werden. Nach den vorliegenden, wenn auch nicht vollständigen oder nicht immer aktuellen Erkenntnissen etwa zu Wartezeiten, teils nicht ausreichenden Beratungskapazitäten, Fachkräftemangel oder Vorgaben der Träger, welcher Personenkreis beraten werden kann, ist nicht auszuschließen, dass dieses Angebot jedoch regional Lücken aufweist. Aufgrund der geltenden verfassungsrechtlichen Vorgabe in Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG können die mit der Schuldnerberatung befassten Kommunen vom Bund nicht mit der Sicherstellung der Schuldnerberatungsdienste betraut werden. Der Entwurf sieht daher vor, den Ländern die Entscheidung darüber zu überlassen, wie der Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten sichergestellt wird, zumal sie den Beratungsbedarf vor Ort besser einschätzen können.

Die etwa fast 1.400 Schuldnerberatungsstellen beraten Ratsuchende ganz überwiegend kostenlos. Um diese Praxis nicht zu gefährden, sieht der Entwurf vor, dass Schuldnerberatungsdienste grundsätzlich kostenlos, höchstens jedoch gegen ein begrenztes Entgelt angeboten werden sollen. Weiter enthält der Entwurf Anforderungen an die Unabhängigkeit von Anbietern von Schuldnerberatungsdiensten. Ziel des Entwurfs ist es, dem vorrangigen Schuldenregulierungsinteresse der Verbraucherin oder des Verbrauchers vollumfänglich zu entsprechen, sodass finanziell schwierige Situationen nicht nachteilig zu ihren Lasten ausgenutzt werden. Schuldnerberatungsstellen in der Trägerschaft z. B. von Wohlfahrtsverbänden und Verbraucherzentralen sowie Kreisen und kreisfreien Städten kommen diesen Anforderungen bereits heute nach und bieten in Deutschland teilweise seit Jahrzehnten verlässlich Schuldnerberatungsdienste an.“

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Richtlinie über Verbraucherkreditverträge

Des Weiteren ist der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Richtlinie über Verbraucherkreditverträge bekannt geworden (**Anlage 2**; die als **Anlage 3** beigefügte Synopse des BMJV stellt die beabsichtigten Änderungen dem geltenden Recht gegenüber).

Wir zitieren aus dem Gesetzentwurf die Darstellung des Problems und des Ziels:

„Die Richtlinie (EU) 2023/2225 (nachfolgend auch: Verbraucherkredit-RL-neu) verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union in ihrem Art. 48 Abs. 1, bis zum 20.11.2025 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen und zu veröffentlichen, die erforderlich sind, um der Richtlinie nachzukommen. Ziel der Verbraucherkredit-RL-neu ist es in erster Linie, zu einem hohen Verbraucherschutzniveau und zu einer Förderung des Binnenmarkts für Kredite zwischen Unternehmen und Verbraucherinnen und Verbrauchern beizutragen. Die Verbraucherkredit-RL-neu verfolgt wie bereits ihre Vorläuferrichtlinie einen Vollharmonisierungsansatz, der es den Mitgliedstaaten der Europäischen Union grundsätzlich nicht erlaubt, strengere oder weniger strenge Verbraucherschutzvorschriften vorzusehen.

Dieser Entwurf steht im Kontext der rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25.9.2015 ‚Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung‘. Der Entwurf trägt insbesondere zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 1 und 12 bei, Armut in allen ihren Formen und überall zu beenden und nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherzustellen.

Die Umsetzung der Verbraucherkredit-RL-neu erfolgt insbesondere über Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch sowie im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Entsprechend den Vorgaben der Verbraucherkredit-RL-neu wird unter anderem der Anwendungsbereich des Allgemein-Verbraucherdarlehensrechts ausgeweitet, werden die Vorgaben für die verpflichtend vor dem Vertragsabschluss durchzuführende Kreditwürdigkeitsprüfung verschärft und werden weitere bereits

für Immobilial-Verbraucherdarlehensverträge bestehende Vorgaben auch auf Allgemein-Verbraucherdarlehen angewendet. Außerdem müssen Änderungen im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, im Bundesdatenschutzgesetz, im Unterlassungsklagegesetz, im Versicherungsvertragsgesetz, in der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, im Kreditwesengesetz und in der Institutsvergütungsverordnung vorgenommen und muss ein neues Stammgesetz zur Aufsicht über Verbraucherkredite im Rahmen der Absatzfinanzierung geschaffen werden, um die Vorschriften der Verbraucherkredit-RL-neu umzusetzen.“

Wir bitten um Anmerkungen zu den Entwürfen bis

15.7.2025

an soziales-arbeit@landkreistag.de.

In Vertretung

Dr. Vorholz

Anlagen